

Vorblatt

Ziele

- Schaffung von Rechtssicherheit im Bereich der Steuern für Unternehmen bei Übergabe im Familienverband
- Verwaltungsvereinfachung bei Betriebsübergaben im Gewerberecht
- Entbürokratisierung und Kostensenkung im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Begleitende Kontrolle und Antrag auf Prüfung bei Übergabe im Familienverband („Begleitung einer Unternehmensübertragung“)
- Verwaltungsvereinfachung bei Betriebsübergaben im Gewerberecht
- Entbürokratisierung und Kostensenkung im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für die Begleitung einer Unternehmensübertragung fallen Kosten für Personal mit der Einstufung AP, A2/GL – A2/4 und ein entsprechender betrieblicher Sachaufwand in Höhe von 35 % der Personalkosten an. Zusätzlich fallen im Jahr 2022 im Bundesministerium für Finanzen einmalig IT-Kosten in Höhe von 337.000 Euro an.

Betreffend den Entfall der verpflichtenden Firmenbuchauszugvorlage wird von einem durchschnittlichen Einnahmefall beim Bund von 3,50 Euro je Firmenbuchauszug ausgegangen, was bei etwa 20.000 Gewerbeanmeldungen jährlich einem Volumen von ca. 70.000 Euro entspricht.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund	-70	-407	-10.690	-10.903	-11.119

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Grace-Period-Gesetz)

Einbringende Stelle: BMDW
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2021
 Inkrafttreten/ 2021
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens." der Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer." der Untergliederung 20 Arbeit im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mehr als 99% der heimischen Unternehmen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMUs), die für den Großteil der Arbeitsplätze in Österreich verantwortlich sind. Die Bundesregierung bekennt sich in ihrem Regierungsprogramm dazu, die Rahmenbedingungen für KMUs und Ein-Personen-Unternehmen (EPU) zu verbessern, indem Bürokratie abgebaut wird. Zwei Drittel der Betriebsübergaben erfolgen innerhalb der eigenen Familie. Für den Betriebsübernehmer sollen während einer Grace-Period Erleichterungen geschaffen werden.

Dazu zählen:

- Betriebsübergaben sind im gewerblichen Betriebsanlagenrecht bereits besonders berücksichtigt, insbesondere bei der Erteilung neuer Auflagen (§ 79 Abs. 1 GewO 1994), bei der Einhaltung bestehender Auflagen (§ 79d Abs. 2 Z 2 GewO 1994) und bei der Bekanntgabe des bestehenden Betriebsanlagenkonsenses (§ 79d Abs. 1 GewO 1994).
- Im gewerblichen Berufsrecht ist derzeit die Vorlage eines Firmenbuchauszugs vorgesehen.
- Dazu zählen im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes auch die Verpflichtung zur Mitteilung der Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat sowie einjährige Intervalle bei der Einberufung des Arbeitsschutzausschusses für Arbeitsstätten mit mehr als 100 bzw. mehr als 250 Beschäftigten.
- Im Bereich der Steuern stellt die Begleitung einer Unternehmensübertragung ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Rechtssicherheit und damit für eine geordnete Betriebsübergabe dar.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Momentan ist die Meldung des Ruhens des Gewerbes eine Verpflichtung und ist derzeit die Vorlage eines Firmenbuchauszugs vorgesehen.

Im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes sind die Verpflichtung zur Mitteilung der Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat sowie einjährige Intervalle bei der Einberufung des Arbeitsschutzausschusses für Arbeitsstätten mit mehr als 100 bzw. mehr als 250 Beschäftigten vorgesehen.

Betreffend der steuerlichen Aspekte einer Unternehmensübertragung kann es derzeit zu rechtlichen Unsicherheiten im Bereich der abgabenrechtlichen Würdigung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Übergabe von Unternehmen im Angehörigenkreis kommen. Ohne entsprechende Maßnahme bliebe der Zeitraum (unmittelbar) nach der Unternehmensübergabe weiterhin mit Unsicherheiten behaftet und Planungssicherheit für die ersten Jahre wäre nur eingeschränkt gegeben.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Evaluierungsunterlagen und -methode: Der Zeitpunkt der Evaluierung wurde so gewählt, um die Wirkung der Maßnahmen in seriösem Maße beobachten und bewerten zu können.

Für eine interne Evaluierung sind keine gesonderten Vorbereitungen notwendig.

Ziele

Ziel 1: Schaffung von Rechtssicherheit im Bereich der Steuern für Unternehmen bei Betriebsübergabe im Familienverband

Beschreibung des Ziels:

Momentan kann es zu rechtlichen Unsicherheiten im Bereich der abgabenrechtlichen Würdigung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Übergabe von Unternehmen im Angehörigenkreis kommen. Ohne entsprechende Maßnahme bliebe der Zeitraum (unmittelbar) nach der Unternehmensübergabe weiterhin mit Unsicherheiten behaftet und Planungssicherheit für die ersten Jahre wäre nur eingeschränkt gegeben.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA besteht keine Rechts- und Planungssicherheit im Hinblick auf den Übertragungsvorgang innerhalb des Familienkreises, weil weder eine "Prüfung auf Antrag" vorgesehen ist, noch ein Antrag auf "begleitende Kontrolle" gestellt werden kann. Dies führt gerade in der sensiblen Phase der Unternehmensübertragung zu Verunsicherungen.	Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA kann bei Unternehmensübergaben innerhalb des Familienkreises ein Antrag auf Begleitung der Unternehmensübertragung gestellt werden. Erfolgreich wurde die Maßnahme umgesetzt, wenn im Jahr 2025 mindestens 1.000 Anträge auf Begleitung der Unternehmensübertragung gestellt werden.

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung bei Betriebsübergaben im Gewerberecht

Beschreibung des Ziels:

Das Vorhaben soll zum Anlass genommen werden, das Management des Gewerbeberechtigungsbestandes für den Gewerbeinhaber zu vereinfachen. Hier sollen hinsichtlich des Firmenbuchauszugs und des Ruhens

Vereinfachungen vorgenommen werden, da sowohl die Gewerbeanmeldung als auch das Ruhen der Gewerbeberechtigung Vorgänge sind, die sich typischerweise im Umfeld einer Betriebsübergabe abspielen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es bestehen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Ruhen des Gewerbes und der Vorlage eines Firmenbuchauszuges.	Die Meldung des Ruhens des Gewerbes ist ein Recht geworden und die Vorlage eines Firmenbuchauszuges ist entfallen.

Ziel 3: Entbürokratisierung und Kostensenkung im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes

Beschreibung des Ziels:

Im Arbeitsrecht sollen bestimmte Pflichten für die Dauer der Grace-Period entfallen, um damit eine bürokratische Entlastung ohne Minderung der Schutzstandards zu erreichen: Dabei soll die Meldung von neu bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat entfallen. Darüber hinaus soll es bei der Einberufung des Arbeitsschutzausschusses Erleichterungen geben, wobei der Arbeitgeber oder die von ihm beauftragte Person den Arbeitsschutzausschuss mindestens einmal während der Dauer der Grace-Period einzuberufen hat.

Die Arbeitgeberverpflichtung zur Mitteilung der Sicherheitsvertrauenspersonen (§ 10 Abs. 8 ASchG, § 9 SVP-VO) an das Arbeitsinspektorat soll bei Betriebsübergabe entfallen, ebenso soll die Verpflichtung zur Einberufung des Arbeitsschutzausschusses im Zweijahres-Zeitraum ab Übergabe einmalig von mindestens jährlich auf zweijährig reduziert werden, Formerfordernisse für Vorsitz, Einladung und Protokoll kommen im 2-Jahreszeitraum nicht zur Anwendung. Es handelt sich hierbei ebenfalls um eine Entbürokratisierungsmaßnahme ohne Minderung der Schutzstandards für Beschäftigte. Bisher bereits bestellte Sicherheitsvertrauenspersonen bleiben grundsätzlich in ihrer Funktion für die Funktionsperiode, die durch die Betriebsübergabe nicht unterbrochen wird.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes sind die Verpflichtung zur Mitteilung der Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat sowie einjährige Intervalle bei der Einberufung des Arbeitsschutzausschusses für Arbeitsstätten mit mehr als 100 bzw. mehr als 250 Beschäftigten vorgesehen.	Die Verpflichtung zur Mitteilung der Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat hat nach zwei Jahren zu erfolgen und die Einberufung des Arbeitsschutzausschusses hat vom Arbeitgeber oder der von ihm beauftragten Person mindestens einmal während der Dauer der Grace-Period zu erfolgen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Begleitende Kontrolle und Antrag auf Prüfung bei Betriebsübergabe im Familienverband

Beschreibung der Maßnahme:

Das Regierungsprogramm 2020-2024 sieht Erleichterungen für Unternehmensübergaben innerhalb des Familienverbundes vor. Mit der neu geschaffenen gesetzlichen Bestimmung zur "Begleitung einer Unternehmensübertragung" wird ermöglicht, dass Unternehmer während des Übergabeprozesses an Angehörige durch die Abgabenbehörde begleitet werden. Im Zuge dieses Prozesses werden einerseits bislang noch ungeprüfte Zeiträume des übergebenden Unternehmers einer Prüfung unterzogen, andererseits besteht die Möglichkeit, Auskunft über bereits verwirklichte oder noch nicht verwirklichte Sachverhalte zu erhalten. Dies garantiert dem übernahmewilligen Unternehmer größtmögliche Rechts- und Planungssicherheit im Hinblick auf den Übertragungsvorgang.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus: Erfolgreich wurde die Maßnahme umgesetzt, wenn im Jahr 2025 mindestens 1.000 Anträge auf Begleitung der Unternehmensübertragung gestellt werden.

Maßnahme 2: Verwaltungsvereinfachung bei Betriebsübergaben im Gewerberecht

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll die Umwandlung des Ruhens der Gewerbeausübung von einer Verpflichtung zu einem Recht erfolgen sowie bei der Gewerbeanmeldung von juristischen Personen die Verpflichtung zur Vorlage eines Firmenbuchauszuges entfallen und anstelle dessen mit der von der Behörde vorzunehmenden elektronischen Validierung des Firmenbuchbestandes das Auslangen gefunden werden.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit besteht die Verpflichtung zur Meldung des Ruhens des Gewerbes und bei der Gewerbeanmeldung von juristischen Personen ist die Verpflichtung zur Vorlage eines Firmenbuchauszuges vorgesehen.	Das Ruhen des Gewerbes ist nur mehr ein Recht und bei der Gewerbeanmeldung von juristischen Personen entfällt die Verpflichtung zur Vorlage eines Firmenbuchauszuges.

Maßnahme 3: Entbürokratisierung und Kostensenkung im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes

Beschreibung der Maßnahme:

Im Arbeitsrecht sollen bestimmte Pflichten für die Dauer der Grace-Period entfallen, um damit eine bürokratische Entlastung ohne Minderung der Schutzstandards zu erreichen: Dabei soll die Meldung von neu bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat entfallen. Darüber hinaus soll es bei der Einberufung des Arbeitsschutzausschusses Erleichterungen geben, wobei der Arbeitgeber oder die von ihm beauftragte Person den Arbeitsschutzausschuss mindestens einmal während der Dauer der Grace-Period einzuberufen hat.

Es handelt sich hierbei ebenfalls um eine Entbürokratisierungsmaßnahme ohne Minderung der Schutzstandards für Beschäftigte. Bisher bereits bestellte Sicherheitsvertrauenspersonen bleiben grundsätzlich in ihrer Funktion für die Funktionsperiode, die durch die Betriebsübergabe nicht unterbrochen wird.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit besteht eine unverzügliche Meldeverpflichtung von Sicherheitsvertrauenspersonen sowie die Einberufung des Arbeitsschutzausschusses einmal jährlich.	Die Arbeitgeberverpflichtung zur Mitteilung der Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat entfällt bei Betriebsübergabe, ebenso wird die Verpflichtung zur Einberufung des Arbeitsschutzausschusses im Zweijahres-Zeitraum ab Übergabe einmalig von mindestens jährlich auf zweijährig reduziert, Formerfordernisse für Vorsitz, Einladung und Protokoll kommen im 2-Jahreszeitraum nicht zur Anwendung.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Erträge	-70	-70	-70	-70	-70
Personalaufwand	0	0	7.867	8.024	8.185
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	2.753	2.808	2.865
Werkleistungen	0	337	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	337	10.620	10.833	11.049
Nettoergebnis	-70	-407	-10.690	-10.903	-11.119

Für die Maßnahme „Begleitung der Unternehmensübertragung“ errechnen sich die erwarteten Kosten wie folgt: Es wird von bis zu 1.300 Prüfungen pro Jahr ausgegangen. Für die "Prüfung auf Antrag" werden 10 Tage pro Fall veranschlagt. Für die "Begleitende Kontrolle" werden zusätzlich 5 Tage pro Fall veranschlagt. Dies führt zu einem jährlichen Personalaufwand im Finanzamt Österreich von 7.867 Tsd. Euro (2023) bis 8.185 Tsd. Euro (2025) sowie einem betrieblichen Sachaufwand von 2.753 Tsd. Euro (2023) bis 2.865 Tsd. Euro (2025). Die Maßnahme erfordert auch eine einmalige Implementierung in den IT-Systemen der Bundesfinanzverwaltung. Der entsprechende Aufwand wird einmalig im Jahr 2022 anfallen und mit 337.000 Euro budgetiert.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Gemäß der Statistik zur Unternehmensdemografie (Statistik Austria, letzte Zahlen 2018) bestehen ca. 550 000 aktive Unternehmen. Davon haben 57% keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, 27% 1 bis 4 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, 8% mit 5 bis 9 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und 8% mit mehr als 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Laut Angaben des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ist von ca. 500 Fällen im Jahr auszugehen.

Mitteilung der Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat:

Vom Entfall der SVP-Meldepflicht auf die Dauer von 2 Jahren ab Betriebsübergabe sind ca. 500 Arbeitsstätten betroffen, wobei der Schwerpunkt bei einem Beschäftigtenstand von 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzunehmen ist. Jährlich sind in ca. 40 % der übernommenen Arbeitsstätten SVP neu zu bestellen (200). Weil die SVP-Funktionsperiode 4 Jahre umfasst, ergeben sich im Jahresdurchschnitt ausgehend von übernommenen 300 Arbeitsstätten SVP-Meldungen hinsichtlich 75 Arbeitsstätten (Neu- bzw. Wiederbestellungen). Ungeachtet der Staffelung zahlenmäßig erforderlicher SVP in Abhängigkeit von der Beschäftigtenzahl in der Arbeitsstätte ist von nur 1 SVP-Meldung pro Arbeitsstätte

auszugehen (weil das relevante Übernahmegeschehen in der Schwerpunkt-Arbeitsstättengruppe mit 11-49 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt). Im Ergebnis beträgt die Anzahl der jährlich zu meldenden SVP von neu übernommenen Arbeitsstätten 275 (bei einem Beschäftigtenstand von gesamt ca. 5 500 Personen).

Jede Meldung erfordert max. 1 Stunde Verwaltungsaufwand pro Arbeitsstätte, somit 275 Stunden jährlich.

Kostensparnis beträgt jährlich ca. 2 750 Euro (bei 275 vom Vorhaben betroffenen Arbeitsstätten, Kosten pro Meldung 10 Euro).

Arbeitsschutzausschuss:

Laut WKO-Statistik für Jänner 2020 haben ca. 1 % der Betriebe ab 100 Beschäftigte, ca. 0,8% der Betriebe ab 250 Beschäftigte. Für die Berechnung der Kosten in Zusammenhang mit Betriebsübergaben wird von 1% im Durchschnitt ausgegangen. D.h. bei ca. 5 Arbeitsstätten pro Jahr kommt die Regelung zum Arbeitsschutzausschuss zum Tragen. Der Entfall der Formerfordernisse (Vorsitz, Einladung, Protokoll; Zeitreduktion von insgesamt einer Stunde, keine Vorlage an das Arbeitsinspektorat nach § 88 Abs. 8 ASchG) führt zu einer Kostensparnis von 296 Euro, die Reduktion der jährlichen Sitzung auf eine zweijährige führt zu einer Kostensparnis von 6.384 Euro, insgesamt als 6.680 Euro.

Daraus ergibt sich für den Arbeitsschutz eine Gesamtersparnis im Ausmaß von 9.430 Euro pro Jahr.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Betreffend den Entfall der verpflichtenden Firmenbuchauszugvorlage wird von einer Ersparnis der betroffenen Unternehmen von 3,50 Euro je Firmenbuchauszug ausgegangen, was bei etwa 20.000 Gewerbeanmeldungen jährlich einem Volumen von ca. 70.000 Euro entspricht.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		70	407	10.690	10.903	11.119

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
gem. BFRG/BFG	15.02.01 Finanzamt Österreich				10.620	10.833	11.049
	15.01.01 Zentralstelle			337			

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung der Personalkosten für die Maßnahme „Begleitung der Unternehmensübertragung“ wird im Rahmen des Budgetvollzuges beim Detailbudget 15.02.01 "Finanzamt Österreich" vor allem mittels Personalumschichtungen innerhalb der Finanzverwaltung sichergestellt. Die Bedeckung der IT Kosten im Jahr 2022 ist im BFRG/BFG sichergestellt.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2021		2022		2023		2024		2025	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund					7.866,80	92,86	8.024,14	92,86	8.184,62	92,86

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körper- schaft	Verwgr.	2021		2022		2023		2024		2025	
			Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)

Entfall der verpflichtenden Firmenbuchauszugvorlage	Bund	20.000	-3,50	20.000	-3,50	20.000	-3,50	20.000	-3,50	20.000	-3,50
---	------	--------	-------	--------	-------	--------	-------	--------	-------	--------	-------

Betreffend den Entfall der verpflichtenden Firmenbuchauszugvorlage ist davon auszugehen, dass diese Firmenbuchauszüge nicht selten im Wege der Verrechnungsstellen des Bundes, meist über die Accounts der Anwälte oder Notare, welche die Gründung der juristischen Person begleiten, bezogen werden. Diese Tarife sind divers, liegen aber durchgehend weit unter den Gerichtsgebühren, die bei unmittelbarem Bezug an das Firmenbuchgericht zu entrichten wären. Es wird daher von einem durchschnittlichen Einnahmenentfall beim Bund von 3,50 Euro je Firmenbuchauszug ausgegangen, was bei etwa 20.000 Gewerbeanmeldungen jährlich einem Volumen von ca. 70.000 Euro entspricht.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 Euro an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. Euro Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1114671080).